



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ZUR REGELUNG VON EINZELHEITEN DER DURCHFÜHRUNG VON AUSGLEICHSMASSNAHMEN NACH § 7 ABS. 7 NIEDERSÄCHSISCHES ARCHITEKTENGESETZ (NARCHTG)

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 28.04.2022 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 7 Abs. 7 S. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Einzelheiten der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 7 Abs. 7 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Regelung von Einzelheiten der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 7 Abs. 7 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG):

1. In § 2 Abs. 7 a) Nr. 2 wird der Verweis „§ 6 Abs. 3-5“ durch den Verweis „§ 6 Abs. 2-4“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 wird der Verweis „§ 6 Abs. 3-5“ durch den Verweis „§ 6 Abs. 2-4“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch das Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 09.06.2022, Az.: 21-32172/2032
gez. im Auftrage Oliver Dethlefs,
Ausgefertigt, Hannover, den 28.06.2022,
gez. Marlow, Präsident